



auch in der Praxis aufliegenden Abrechnungsunterlagen kann das festgesetzte Gesamtpunktzahlvolumen einschließlich dem durch die Richtlinien zuerkannten Zuschlag von drei Prozent überprüft werden. Sollten dagegen keine Einwendungen erhoben werden, wird die unterschriebene Erklärung wieder an den Zulassungsausschuß zurückgeschickt.

Besonderheiten

Einige Besonderheiten, die von Interesse sein dürften:

- Wird ein von einer Zulassungsbegrenzung betroffener Planungsbereich wegen Unterschreitung des Versorgungsgrades von 110 Prozent durch den Landesausschuß der Zahnärzte und Krankenkasse in Bayern wieder geöffnet, d.h., die Zulassungsbegrenzung wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß Zulassungen nur noch in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis eine Überversorgung eingetreten ist, so erhalten alle Vertragszahnärzte, die mit einer eingeschränkten Zulassung im Rahmen des Job-sharing in diesem Planungsbereich tätig sind, vorrangig Kraft Gesetzes eine „Vollzulassung“. Die vormalige Leistungsmengenbegrenzung fällt dann mit sofortiger Wirkung für alle davon betroffenen Vertragszahnärzte weg.
- Bei einem auf Dauer zulassungsbegrenzten Planungsbereich wird nach Ablauf von zehn Jahren eine beschränkt erteilte Zulassung von Amts wegen in eine Vollzulassung umgewandelt. Die Leistungsmengenbegrenzung endet mit sofortiger Wirkung.
- Im Falle der Praxisfortführung nach § 103 Abs. 4 SGB V, d.h. Abgabe der Praxis an einen Nachfolger in einem zulassungsbegrenzten Planungsbereich, kann sich ein Vertragszahnarzt mit einer eingeschränkten Zulassung für die Praxis, in der er selbst tätig ist, bewerben. Sofern bei mehreren Bewerbern eine Auswahl zu treffen ist, darf der Umstand der bisherigen Zusammenarbeit als "Job-sharing"-Partner erst nach mindestens fünfjähriger Dauer berücksichtigt werden.
- Vertragszahnärzte mit eingeschränkter Zulassung werden nicht bei der Ermittlung des prozentualen Versorgungsgrades in einem Planungsbereich berücksichtigt. Die Einbeziehung erfolgt erst nach Umwandlung in eine Vollzulassung.

Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes

Der Gesetzgeber hat jetzt hinsichtlich eines angestellten Zahnarztes eine Regelung getroffen, die ausschließlich eine Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitsteilung ermöglicht. Da sich diese Regelung auch auf nicht gesperrte zahnärztliche und kieferorthopädische Planungsbereiche bezieht, dürfte aus der Sicht des anstellenden Vertragszahnarztes und im Hinblick auf die damit verbundene Leistungsmengenbegrenzung für dieses Vorhaben geringes Interesse bestehen. Dies wird zwischenzeitlich deutlich durch die bisher geringe Zahl von insgesamt sechs Genehmigungen durch die Zulassungsausschüsse in Bayern. Falls eine längerfristige Zusammenarbeit mit einem Zahnarzt angestrebt wird, bleibt deshalb oftmals nur die Überlegung, ob nicht eine Gemeinschaftspraxis gegründet oder bei einer zeitlich begrenzten Zusammenarbeit ein Vorbereitungs- oder Entlastungsassistent beschäftigt werden soll. Was die Antragstellung und Leistungsmengenbegrenzung im Falle der Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes betrifft, so gelten hier im Prinzip die gleichen Vorschriften wie beim Job-sharing. Die schriftliche Erklärung über die Einhaltung der vom Zulassungsausschuß festgesetzten Leistungsmengenbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V muß hier allerdings nur vom antragstellenden Vertragszahnarzt unterzeichnet werden. Gänzlich neu für die Genehmigung eines angestellten Zahnarztes ist jetzt das Erfordernis zur Vorlage des Anstellungsvertrages beim Zulassungsausschuß.

Konsequenzen

Welche Konsequenzen sich für eine Praxis ergeben, die das vom Zulassungsausschuß festgesetzte Gesamtpunktzahlvolumen bewußt oder unbewußt überschreitet, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen; jedenfalls ist damit zu rechnen, daß die Vergütungsansprüche an der festgesetzten Gesamtpunktzahlgrenze enden und keine darüber hinausgehenden Ansprüche bestehen.

Gerhard Hübl,
Abteilungsleiter Bedarfsplanung,
Mitgliederwesen und Statistik der KZVB